

BGer 1C 249/2010 vom 7. Februar 2011

Bundesgericht, 2011-02-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_249_2010

FR: TF 1C 249/2010 du 7 février 2011

IT: TF 1C 249/2010 del 7 febbraio 2011

Regeste

Bewilligung von zwei Sondierbohrungen | Grundrecht

Erwägungen

E. 1.1

Beim angefochtenen Entscheid handelt es sich in Bezug auf die Legitimation des Beschwerdeführers um einen letztinstanzlichen kantonalen Endentscheid in einer öffentlich-rechtlichen Angelegenheit (vgl. Art. 82 lit. a, Art. 86 Abs. 1 lit. d und Abs. 2 sowie Art. 90 BGG). Der Beschwerdeführer ist zur Beschwerde gegen den vorinstanzlichen Entscheid, mit welchem ihm die Legitimation zur Beschwerde an den Regierungsrat bzw. zur Beschwerde an die Vorinstanz abgesprochen worden ist, ungeachtet seiner Legitimation in der Sache befugt.

E. 1.2

Als Folge des im Beschwerdeverfahren geltenden Devolutiveffekts hat der Entscheid des Kantonsgerichts den bei ihm angefochtenen Beschluss des Regierungsrats ersetzt. Dieser Beschluss ist inhaltlich notwendigerweise mitangefochten, wenn der Entscheid der obersten kantonalen Instanz mit Beschwerde ans Bundesgericht weitergezogen wird. Auf das Rechtsbegehren, der Beschluss des Regierungsrats vom 30. Juni 2009 sei aufzuheben, ist daher nicht einzutreten (vgl. BGE 134 II 142 E. 1.4 S. 144).

E. 1.3

Die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen sind erfüllt, weshalb auf die Beschwerde unter Vorbehalt von E. 1.2 hiervor einzutreten ist.

E. 2

Das Kantonsgericht verlangt in seinem Urteil vom 19. Dezember 2007 im Hinblick auf die Erteilung einer Ausnahmbewilligung nach Art. 24 RPG zusätzliche Abklärungen zur Feststellung der Stabilität der Ablagerung. Eine Ausnahmbewilligung im Sinne von Art. 24 RPG ist für die nachträgliche Beurteilung der Auffüllung der Grube auf jeden Fall erforderlich, auch wenn zusätzlich keine Deponiebewilligung notwendig sein sollte. Die kantonalen Behörden vertreten die Auffassung, für die Sondierbohrungen selbst sei lediglich eine gewässerschutzrechtliche Bohrbewilligung im Sinne von Art. 44 des Bundesgesetzes vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG, SR 814.2) erforderlich, da noch keine auf Dauer mit dem Boden verbundene Baute oder Anlage errichtet werde. Von Bundesrechts wegen sind bewilligungspflichtige Bauten und Anlagen mindestens jene künstlich geschaffenen und auf Dauer angelegten Einrichtungen, die in bestimmter fester Beziehung zum Erdboden stehen und geeignet sind, die Vorstellung über die Nutzungsordnung zu beeinflussen, sei es, dass

sie den Raum äusserlich erheblich verändern, die Erschliessung belasten oder die Umwelt beeinträchtigen. Dazu gehören auch Sondierbohrungen (BGE 111 Ib 102 E. 6 S. 109 ff.). Für geotechnische Untersuchungen sind die genannten Voraussetzungen erfüllt, wenn sie zu Eingriffen in die Umwelt führen, die während längerer Zeit sichtbar bleiben oder zu einer Gefahr in der Umgebung führen können (vgl. BGE 118 Ib 1 E. 2c S. 9 f.; s. auch Urteil des Bundesgerichts 1C_15/2010 vom 16. Juni 2010 E. 1.2.2; BGE 120 Ib 379 E. 3 S. 383 ff.). Dass diese Voraussetzungen erfüllt sind, ergibt sich bereits aus dem Urteil des Kantonsgerichts vom 19. Dezember 2007 E. 2.3. Darin wird verbindlich festgehalten, dass die tatsächlich erfolgte Auffüllung die mit Verfügung vom 14. März 1977 bewilligte Ablagerung in erheblichem Mass übersteigt. Die hier umstrittenen Sondierbohrungen unterliegen als Teil des Verfahrens zur Erteilung der Ausnahmegewilligung gemäss Art. 24 RPG denselben Voraussetzungen wie die Auffüllung selbst. Sie sind somit ebenfalls im Verfahren nach Art. 24 RPG zu beurteilen. Hinzu kommt, dass der Beschwerdeführer auf seinem Grundstück Erdbewegungen festgestellt hat, die er gestützt auf Ausführungen in einem geologischen Kurzgutachten mit der Auffüllung in Zusammenhang bringt. Unter den gegebenen Verhältnissen muss in einem Ausnahmegewilligungsverfahren nach Art. 24 RPG geprüft werden, ob wegen der Sondierbohrungen mit Hangrutschungen auf dem Nachbargrundstück zu rechnen ist und mit welchen Massnahmen eine solche Gefahr allenfalls gebannt werden kann.

E. 3

Umstritten ist die Legitimation des Beschwerdeführers. Das Kantonsgericht kam zum Schluss, dass diesem im kantonalen Verfahren keine Beschwerdeberechtigung zukomme.

E. 3.1

Art. 111 BGG schreibt die Einheit des Verfahrens vor: Wer zur Beschwerde an das Bundesgericht berechtigt ist, muss sich am Verfahren vor allen kantonalen Vorinstanzen als Partei beteiligen können (Art. 111 Abs. 1 BGG); die unmittelbare Vorinstanz des Bundesgerichts muss grundsätzlich mindestens die Rügen nach den Artikeln 95-98 BGG prüfen können (Art. 111 Abs. 3 BGG). Aus diesen Bestimmungen ergibt sich, dass die kantonalen Behörden die Rechtsmittelbefugnis nicht enger fassen dürfen, als dies für die Beschwerde an das Bundesgericht vorgesehen ist. Zur Beurteilung, ob die Vorinstanzen die Beschwerdeführer vom Rechtsmittel ausschliessen durften, ist im vorliegenden Fall die Beschwerdeberechtigung nach den Grundsätzen von Art. 89 Abs. 1 BGG zu prüfen. Ist ein Beschwerdeführer befugt, gegen einen Sachentscheid über das umstrittene Vorhaben beim Bundesgericht Beschwerde zu führen, so müssen die Vorinstanzen auf sein Rechtsmittel eintreten, soweit die übrigen formellen Voraussetzungen erfüllt sind.

E. 3.2

Zur Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ans Bundesgericht ist berechtigt, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat, durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung besitzt (Art. 89 Abs. 1 BGG). Verlangt ist somit neben der formellen Beschwer (lit. a), dass der Beschwerdeführer über eine spezifische Beziehungsnähe zur Streitsache verfügt (lit. b) und einen praktischen Nutzen aus der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids zieht (lit. c). Ein schutzwürdiges Interesse liegt vor, wenn die tatsächliche oder rechtliche Situation des Beschwerdeführers durch den Ausgang des Verfahrens beeinflusst werden kann (BGE 133

II 409 E. 1.3 S. 413 mit Hinweisen). Die Voraussetzungen von Art. 89 Abs. 1 lit. b und c BGG hängen eng zusammen. Insgesamt kann insoweit an die Grundsätze, die früher zur Legitimationspraxis bei der Verwaltungsgerichtsbeschwerde nach Art. 103 lit. a OG entwickelt worden sind, angeknüpft werden (BGE 133 II 249 E. 3.1 S. 252 f., 353 E. 3 S. 356 f., 400 E. 2.2 S. 404).

E. 3.3

Will ein Nachbar eine baurechtliche Bewilligung anfechten, genügt die Behauptung allein, er sei von den Folgen der Baubewilligung betroffen, nicht, um die Beschwerdebefugnis zu begründen. Vielmehr müssen aufgrund des konkreten Sachverhalts das besondere Berührtsein und das schutzwürdige Interesse glaubhaft erscheinen. Ein Kriterium für die Beurteilung der Beschwerdebefugnis ist die räumliche Distanz der Liegenschaft bzw. des Mietobjekts eines Beschwerdeführers zum umstrittenen Bauprojekt. Das Beschwerderecht wird in der Regel anerkannt, wenn die Liegenschaft des Nachbarn unmittelbar an das Baugrundstück angrenzt oder allenfalls nur durch einen Verkehrsträger davon getrennt wird (BGE 121 II 171 E. 2b S. 174 mit Hinweisen). Daneben wird eine besondere Betroffenheit vor allem in Fällen bejaht, in welchen von einer Anlage mit Sicherheit oder grosser Wahrscheinlichkeit Immissionen auf Nachbargrundstücke ausgehen (BGE 136 II 281 E. 2.3.1 S. 285; 121 II 171 E. 2b S. 174; 120 Ib 379 E. 4c S. 387) oder die Anlage einen besonderen Gefahrenherd darstellt und die Anwohner einem besonderen Risiko ausgesetzt werden (BGE 120 Ib 378 E. 4d S. 388). Das Bundesgericht prüft die Legitimationsvoraussetzungen in einer Gesamtwürdigung anhand der im konkreten Fall vorliegenden tatsächlichen Verhältnisse. Es stellt nicht schematisch auf einzelne Kriterien (wie z.B. Distanz zum Vorhaben, Sichtverbindung usw.) ab (BGE 136 II 281 E. 2.3.2 S. 285 f.).

E. 3.4

Die Vorinstanz verneint die Legitimation des Beschwerdeführers insbesondere, weil es mit der generellen Bewilligung für die Sondierbohrungen um den Schutz des Grundwassers und nicht um die Bau- oder Deponiebewilligung gehe. Es bestehe kein direkter Zusammenhang zu diesen vom Kantonsgericht in seinem Urteil vom 19. Dezember 2007 verlangten Verfahren. Diesen Ausführungen kann nicht zugestimmt werden. Aus dem im Sachverhalt des vorliegenden Urteils lit. A geschilderten Verfahrensablauf ergibt sich, dass die erforderliche Ausnahmegewilligung im Sinne von Art. 24 RPG und die möglicherweise notwendige Deponiebewilligung das vorliegende Verfahren über die Sondierbohrungen nicht nur ausgelöst haben, sondern dass die Bohrungen in einem äusserst engen Bezug zur weiteren rechtlichen Beurteilung der Auffüllung der Grube stehen. Das Kantonsgericht hat in seinem Urteil vom 19. Dezember 2007 eine ungenügende Sachverhaltsermittlung beanstandet und darauf hingewiesen, dass die langfristige Stabilität der Aufschüttung noch nicht ausreichend abgeklärt ist. Den erforderlichen Abklärungen sollen die hier umstrittenen Bohrungen dienen. Es handelt sich um Sachverhaltsermittlungen im Hinblick auf die im weiteren Verfahren zu beurteilenden Rechtsfragen. Die Beziehungsnähe und Betroffenheit des Beschwerdeführers ist in Bezug auf die Sondierbohrungen nicht anders zu beurteilen als bei den nachfolgenden Bewilligungsverfahren, in welchen seine Beschwerdeberechtigung offensichtlich gegeben ist. Aus dem Urteil des Kantonsgerichts vom 19. Dezember 2007 ergibt sich, dass die Distanz von der Ablagerungsstelle zur Parzelle des Beschwerdeführers 50 m beträgt, womit eine hinreichend enge räumlich Beziehung besteht. Zur Diskussion stand damals, ob und inwiefern die Auffüllungen die Stabilität des Abhangs oberhalb des

Hofs Maiberg gefährden und für den Hof ein Sicherheitsrisiko darstellen. Dieselben Fragen stellen sich in Bezug auf die umstrittenen Sondierbohrungen, welche nach den Ausführungen des vom Beschwerdeführer beauftragten Gutachters geeignet erscheinen, die Stabilität des Hangs oberhalb des Hofs zu beeinträchtigen. Was die Gemeinde und die kantonalen Behörden gegen die Gefahr von Hangrutschungen ausführen, spricht nicht gegen die besondere Betroffenheit des Beschwerdeführers. Die Legitimationsvoraussetzungen von Art. 89 Abs. 1 lit. b und c BGG sind somit zu bejahen.

E. 3.5

Im Hinblick auf Art. 89 Abs. 1 lit. a BGG ergibt sich, dass die umstrittene Verfügung vom 4. November 2008, der keine Gesuchpublikation vorausging, dem Beschwerdeführer erst mit Schreiben des Bauinspektorats vom 30. März 2009 zur Kenntnis gebracht wurde. Er hatte keine Möglichkeit, am erstinstanzlichen Verfahren teilzunehmen. Somit steht auch Art. 89 Abs. 1 lit. a BGG der Bejahung der Legitimation des Beschwerdeführers nicht entgegen.

E. 4

Es ergibt sich, dass die kantonalen Behörden die Legitimation des Beschwerdeführers zur Beschwerde gegen die Verfügung vom 4. November 2008 im kantonalen Verfahren zu Unrecht verneint haben (Art. 111 Abs. 1 i.V.m. Art. 89 Abs. 1 BGG). Der angefochtene Entscheid ist insoweit aufzuheben, als damit das Beschwerderecht verneint wurde. Die Angelegenheit ist in Anwendung von Art. 107 Abs. 2 BGG an den Regierungsrat zurückzuweisen. Angesichts des engen Sachzusammenhangs der Sondierbohrungen mit der Erteilung der Ausnahmegewilligung für die Auffüllung der Grube gemäss Art. 24 RPG und der erwähnten Gefahr für die Hangstabilität müssen die umstrittenen Bohrungen trotz ihres vorübergehenden Charakters im Rahmen des baurechtlichen Ausnahmegewilligungsverfahrens im Sinne von Art. 24 RPG geprüft werden (E. 2 hiavor). Die Erteilung der gewässerschutzrechtlichen Bohrgewilligung ist mit der Ausnahmegewilligung nach Art. 24 RPG zu koordinieren (Art. 25a RPG). Nachdem die Feststellung der unzulässigen Ablagerungen nun über zehn Jahre zurückliegt und dieser Zustand unverändert andauert, ist ausserdem auf Art. 29 Abs. 1 BV hinzuweisen. Danach besteht ein verfassungsrechtlicher Anspruch auf Beurteilung innert angemessener Frist, welcher im weiteren Verfahren zu beachten ist.

E. 5

Dem Ausgang des bundesgerichtlichen Verfahrens entsprechend sind keine Gerichtskosten zu erheben (Art. 66 Abs. 4 BGG). Die Gemeinde Hemmiken hat dem Beschwerdeführer eine angemessene Parteientschädigung auszurichten (Art. 68 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.